



Politische Gemeinde Wäldi
Politische Gemeinde Raperswilen



Organisationsreglement des Feuerwehr-Zweckverbandes Wäldi-Raperswilen

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenschluss und Zweck 3

 Art. 1 Zweckverband 3

 Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz 3

 Art. 3 Verbandszweck 3

II. Organisation..... 3

A. Allgemeine Bestimmungen..... 3

 Art. 4 Organe..... 3

 Art. 5 Geschäftsführung..... 3

B. Die einzelnen Organe 3

Verbandsgemeinden..... 3

 Art. 6 Allgemeine Befugnisse 3

 Art. 7 Finanzbefugnisse..... 3

Delegiertenversammlung 4

 Art. 8 Zusammensetzung 4

 Art. 9 Konstituierung..... 4

 Art. 10 Rechnungsführung..... 4

 Art. 11 Einberufung 4

 Art. 12 Allgemeine Befugnisse..... 4

 Art. 13 Finanzielle Befugnisse 5

Feuerschutzkommission 5

 Art. 14 Zusammensetzung 5

 Art. 15 Konstituierung 5

 Art. 16 Einberufung 5

 Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse 5

 Art. 18 Finanzielle Befugnisse 6

Rechnungsprüfungskommission 6

 Art. 19 Zusammensetzung 6

 Art. 20 Befugnisse 6

III. Feuerwehr..... 7

A. Aufgaben / Organisation..... 7

 Art. 21 Aufgaben 7

 Art. 22 Dienstbetrieb..... 7

 Art. 23 Organisation 7

 Art. 24 Feuerwehrkommandant 7

 Art. 25 Kommando 7

 Art. 26 Kader 7

 Art. 27 Materialwart 7

 Art. 28 Fourier 7

B. Feuerwehrpflicht 8

 Art. 29 Grundsatz 8

Art. 30 Erfüllung der Pflicht.....	8
Art. 31 Befreiung, Erlass.....	8
Art. 32 Ersatzabgabe.....	8
C. Dienstpflichten	9
Art. 33 Alarm	9
Art. 34 Übungen	9
Art. 35 Entschuldigungsgründe.....	9
Art. 36 Bussen.....	9
Art. 37 Sorgfaltspflicht	9
Art. 38 Persönliches Material.....	9
Art. 39 Anordnungen, Dienstgeheimnis	9
D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	10
Art. 40 Kosten	10
Art. 41 Disziplinarstrafen	10
IV. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale	10
Art. 42 Material.....	10
Art. 43 Fahrzeuge.....	10
Art. 44 Gebäude Lokale.....	10
V. Finanzen.....	10
Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel.....	10
Art. 46 Budget	10
Art. 47 Betriebsvorschüsse.....	10
Art. 48 Rechnungsablage	10
Art. 49 Vermögensrechnung.....	11
VI. Austritt und Verbandsauflösung	11
Art. 50 Austritt	11
Art. 51 Austrittsentschädigung.....	11
Art. 52 Verbandsauflösung	11
Art. 53 Liquidation	11
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 54 Rechtsmittel.....	11
Art. 55 Inkrafttreten.....	11

Übergeordnetes kantonales Recht

- Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1)
- Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung (RB 956.1)

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

¹ Die Politischen Gemeinden Wäldi und Raperswilen bilden unter dem Namen

Feuerwehr Wäldi-Raperswilen

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der §§ 39-46 des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Der Zweckverband Wäldi-Raperswilen, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 3 Verbandszweck

¹ Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Mitgliedergemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung. Durch Beschluss der Feuerschutzkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerschutzkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerschutzkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

³ Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

B. Die einzelnen Organe

Verbandsgemeinden

Art. 6 Allgemeine Befugnisse

¹ Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglementes
2. Die Auflösung des Verbandes

Art. 7 Finanzbefugnisse

¹ Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen

2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war

Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 2 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachfragen der Stichentscheid des Präsidenten.
- ² Der Feuerwehr-Zweckverband kann mit maximal 4 weiteren Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 9 Konstituierung

- ¹ Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerschutzkommission. Er führt zusammen mit dem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung.

Art. 10 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung wird durch eine Verbandsgemeinde besorgt. Die Delegiertenversammlung bestimmt die zuständige Verbandsgemeinde.
- ² Die Delegiertenversammlung kann den Verbandsgemeinden weitere administrative Arbeiten vergeben.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 ihrer Mitglieder.
- ² Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:
 - Im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte
 - Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Der Delegiertenversammlung steht zu:
 1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der rechnungsführenden Verbandsgemeinde und der Mitglieder der Feuerschutzkommission
 2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerschutzkommission
 3. Die Wahl des Feuerwehrvizekommandanten auf Antrag der Feuerschutzkommission
 4. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 5. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerschutzkommission
 6. Die Schaffung von Haupt- oder vollamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerschutzkommission
 7. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerschutzkommission
 8. Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr mit einem Verweis, einer Busse oder mit dem Ausschluss zu ahnden

- Art. 13**
Finanzielle Befugnisse
- ¹ Der Delegiertenversammlung steht zu:
1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerschutzkommission
 2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerschutzkommission
 3. Die Bewilligung von dringlichen einmaligen Ausgaben (Notfallkrediten), welche die Kompetenz der Feuerschutzkommission übersteigen, bis max. Fr. 30'000
 4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis max. Fr. 5'000
 5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
 6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlungen
 7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerschutzkommission
 8. Die Bestimmung der Entschädigung für die Rechnungsführung des Zweckverbands
 9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerschutzkommission
 10. Der Entscheid über Ausnahmen betreffend Verrechnung von übrigen Einsätzen

Feuerschutzkommission

- Art. 14**
Zusammensetzung
- ¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:
1. Je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden
 2. dem Kommandanten der Feuerwehr
 3. dem Vizekommandanten der Feuerwehr
 4. einem weiteren Offizier der Feuerwehr
 5. dem Protokollführer (mit beratender Stimme)
- Art. 15**
Konstituierung
- ¹ Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.
² Das Protokoll wird durch den Fourier, einem Angehörigen der Feuerwehr oder durch einen Vertreter einer Verbandsgemeinde geführt.
- Art. 16**
Einberufung
- ¹ Die Feuerschutzkommission tritt zusammen auf:
1. Einladung des Präsidenten
 2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern
- Art. 17**
Aufgaben und allgemeine Befugnisse
- ¹ Die Feuerschutzkommission hat folgende Antragsrechte zuhanden der Delegiertenversammlung:
1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
 2. Die Wahl des Feuerwehrvizekommandanten

3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerschutzkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht

² Die Feuerschutzkommission ist in eigener Kompetenz zuständig für:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Die Wahl des Materialwarts
3. Die Wahl und Beförderung des übrigen Kadets.
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
5. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
6. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
7. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen

Art. 18
Finanzielle Befugnisse

¹ Die Feuerschutzkommission stellt an die Delegiertenversammlung Anträge zu:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerschutzkommission übersteigen
3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und übrige Feuerwehrleute
4. Prüfung der Abrechnung der Kredite
5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen

² Der Feuerschutzkommission steht in eigener Kompetenz zu:

1. Entscheide über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000
2. Freigabe der per Budget, einmaliger Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigter Gelder
3. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

Rechnungsprüfungskommission

Art. 19
Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern; nämlich je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und organisiert sich selbst.

Art. 20
Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnung
2. Die Abrechnung über die Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes

III. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

- Art. 21
Aufgaben**
- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Sie kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten der Feuerschutzkommission.
- ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 22
Dienstbetrieb**
- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.
- Art. 23
Organisation**
- ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Feuerwehrkommandant
 2. Kommando
 3. Mannschaft
 4. Stabsstellen und spezielle Dienste
- Art. 24
Feuerwehrkommandant**
- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.
- Art. 25
Kommando**
- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus dem Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Offizieren.
- ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.
- ³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
- Art. 26
Kader**
- ¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- Art. 27
Materialwart**
- ¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
- Art. 28
Fourier**
- ¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Sold-Abrechnungen.

² Weitere administrative Arbeiten können von den Verbandsgemeinden übernommen werden.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 29 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 30 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Einrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 31 Befreiung, Erlass

¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderates
2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent
3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten
4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten

² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.

³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 32 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr.

² Ungeachtet des vorliegenden Reglementes, wird die Ersatzabgabe von den einzelnen Verbandsgemeinden in diesem Rahmen individuell festgelegt.

³ Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

- Art. 33
Alarm**
- ¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Art. 34
Übungen**
- ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
2. Drei Offiziersübungen
3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
4. Sechs Atemschutzübungen
² Atemschutzübungen können in die Mannschaftsübungen integriert werden.
³ Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.
- Art. 35
Entschuldigungsgründe**
- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Fourier einzureichen.
³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.
⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- Art. 36
Bussen**
- ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes bestraft.
² Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.
³ Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft.
⁴ Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- Art. 37
Sorgfaltspflicht**
- ¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
- Art. 38
Persönliches Material**
- ¹ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
² Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten gestattet.
- Art. 39
Anordnungen,
Dienstgeheimnis**
- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel**Art. 40
Kosten**

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.

**Art. 41
Disziplinarstrafen**

¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Delegiertenversammlung mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

IV. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale**Art. 42
Material**

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.

² Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Verband.

**Art. 43
Fahrzeuge**

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich.

² Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.

**Art. 44
Gebäude Lokale**

¹ Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

V. Finanzen**Art. 45
Kostenverteilungsschlüssel**

¹ Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Verbandsgemeinden nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des aktuellen Jahres aufgeteilt.

**Art. 46
Budget**

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerschutzkommission als Entwurf bis Ende August des laufenden Jahres zu Händen der Verbandsgemeinden zu erstellen.

**Art. 47
Betriebsvorschüsse**

¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

**Art. 48
Rechnungsablage**

¹ Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Februar der Feuerschutzkommission vorzulegen.

² Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende März zu erfolgen. Die Feuerschutzkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte April zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 49
Vermögensrechnung

¹ Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VI. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 50
Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 51
Austrittsentschädigung

¹ Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 52
Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 53
Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 54
Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 55
Inkrafttreten

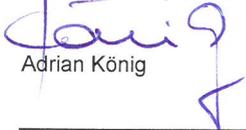
¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Wäldi genehmigt am 21. Oktober 2021.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wäldi beschlossen am 26. November 2021.

POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI

Der Gemeindepräsident


Adrian König

Die Gemeindeschreiberin

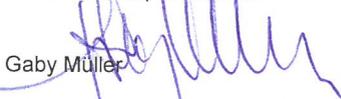

Brigitte Vetsch

Vom Gemeinderat Raperswilen genehmigt am 12. Oktober 2021.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Raperswilen beschlossen am 9. Dezember 2021.

POLITISCHE GEMEINDE RAPERSWILEN

Die Gemeindepräsidentin


Gaby Müller

Die Gemeinderatsschreiberin


Patricia Suter

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am **22. Dez. 2021**

**DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT**
Generalsekretär:



